

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Abteilung Familie, Referat 735 Antidiskriminierungsstelle Postfach 55116 Mainz	Ansprechpartner: Referat 735 Antidiskriminierung und Vielfalt Mechthild Gerigk-Koch Hayri Maag antidiskriminierungsstelle@mffjiv.rlp.de
--	--

Kriterien zur Förderung von Projekten zur Prävention und Bekämpfung der Diskriminierung nach dem horizontalen Ansatz und zur Förderung und Gestaltung von Vielfalt in Rheinland-Pfalz

Aufgabe der Landesantidiskriminierungsstelle ist neben der Koordinierung und Bündelung der Antidiskriminierungsarbeit und der positiven Gestaltung von Vielfalt auch die Förderung von Maßnahmen und Projekten in Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen und Kommunen.

Ziel ist es, den horizontalen Ansatz der Antidiskriminierungsarbeit umzusetzen. Das Interesse des Landes Rheinland-Pfalz liegt in der Bekämpfung von Diskriminierungen, die als Verletzung von Bürgerrechten und von Menschenrechten gemäß Art. 3 abs. 3 GG verstanden werden. Zu diesem Zweck gilt es, Selbstorganisationen der Betroffenen sowie Gebietskörperschaften darin zu unterstützen und zu fördern, dass sie lokale Anlaufstellen in Diskriminierungsfällen schaffen und sichern können. Denn auf der örtlichen Ebene entscheidet sich wesentlich, ob und wie von Diskriminierung betroffene Personen ihre Rechte in Anspruch nehmen können (Auskunft und Beratung). Der horizontale Ansatz dient einem Perspektivenwechsel weg von einer Hierarchisierung von Diskriminierungstatbeständen hin zu einer ganzheitlichen Sicht und damit auch auf die Frage möglicher Mehrfachdiskriminierungen. Darüber hinaus liegt es im Interesse des Landes, möglichst viele Kooperationspartnerschaften vor Ort entstehen zu lassen, die diese Arbeit tragen und sichern sowie daran arbeiten, dass aus der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Menschen Chancen erwachsen können (positive Gestaltung von Vielfalt zur Schaffung und Verankerung einer Kultur der Nichtdiskriminierung). Dies fördert die Schaffung sozialen Kapitals im Sozialraum und befähigt Menschen, ihr Leben eigenständig zu gestalten (Empowerment).

Zur Umsetzung dieser Grundsätze leistet das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere § 44 Abs. 1 LHO und der nachfolgenden Förderkriterien.

Förderkriterien:

Die Maßnahmen und Projekte, die nach diesen Kriterien gefördert werden, sollen das Ziel der Umsetzung des horizontalen Ansatzes durchgängig aufgreifen. Vorrangig sind dabei die Befähigung der Fachkräfte in den vorhandenen Anlaufstellen auf örtlicher Ebene zur Auskunft und Beratung in Diskriminierungsfällen, die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Selbstorganisationen und mit den Gebietskörperschaften sowie die Stärkung und Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen, die Opfer von Diskriminierung begleiten. Darüber hinaus sollen die Maßnahmen und Projekte jeweils einen spezifischen Beitrag zur Informations- und Aufklärungsarbeit

leisten, indem sie in geeigneter Form die Ergebnisse der Aktivitäten einer breiten interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die Mittel zur Förderung von Projekten zur Prävention und Bekämpfung der Diskriminierung nach dem horizontalen Ansatz und zur Förderung und Gestaltung von Vielfalt sollen eingesetzt werden für

- a. Projekte und Maßnahmen von Selbstorganisationen und Betroffenenverbänden der Antidiskriminierungsarbeit zur Umsetzung des horizontalen Ansatzes des AGG und der positiven Gestaltung von Vielfalt der Merkmale nach § 1 AGG,
- b. Unterstützung der lokalen und regionalen Antidiskriminierungs- und Vielfalt-Arbeit von Kommunen (kommunale Gebietskörperschaften) zur Umsetzung von Kooperationsprojekten nach dem horizontalen Ansatz des AGG,
- c. Kooperationsprojekte von und für ehrenamtlich Tätige im Rahmen von Antidiskriminierungs- und Vielfalts-Arbeit vor Ort nach dem horizontalen Ansatz des AGG.

Die Mittel dienen der Förderung von Projekten zur Prävention und Bekämpfung der Diskriminierung nach dem horizontalen Ansatz und zur Förderung und Gestaltung von Vielfalt und sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln der fachlich zuständigen Ressorts/Abteilungen, wenn eine beantragte Maßnahme sich allein, vorrangig oder schwerpunktmäßig auf lediglich eines der Merkmale nach AGG bezieht, für die eine Fachabteilung oder ein anderes Ressort als das MFFJIV zuständig ist.

Fördergrundsätze:

1. Sachliche Zielsetzung:

Gefördert werden

- a) Maßnahmen und Projekte zur Bekämpfung von Diskriminierung, zum Abbau von Zugangsbarrieren, die zur Benachteiligung führen, Maßnahmen zur positiven Gestaltung von Vielfalt. Für alle Maßnahmen gilt der Anspruch des horizontalen Ansatzes nach dem AGG. Sie müssen so ausgestaltet sein, dass sie mindestens zwei Merkmale nach dem AGG berücksichtigen.
- b) Es werden Maßnahmen gefördert in den Bereichen:
 - a. der Informations- und Aufklärungsarbeit,
 - b. der Bildungs- und Fortbildungsarbeit im Personal- und Organisationsentwicklungsbereich (Diversity) sowie zur
 - c. Schaffung von Anlauf- und Kontaktstellen zur Beratung in Diskriminierungsfällen vor Ort (Steigerung der Kompetenz und des Fachwissens von bestehenden Anlauf- und Kontaktstellen),
 - d. zur positiven Gestaltung von Vielfalt und zur Stärkung des Ehrenamts und Verbesserung und Stärkung von Kooperationen,
 - e. der kollegialen Beratung zwischen Trägerinnen und Trägern der Selbstorganisationen der Betroffenenengruppen nach den Merkmalen des AGG.

c) Maßnahmen und Projekte, die den Zielen der Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz dienen (veröffentlicht unter www.antidiskriminierungsstelle.rlp.de).

2. Zuwendungsempfänger/in bzw. Antragsberechtigter sind

- Trägerinnen bzw. Trägern der Selbstorganisationen der Betroffenen-
gruppen nach den Merkmalen des AGG,
- Kommunen und
- juristische Personen des privaten Rechts.

Förderfähig sind ausschließlich Projekte und Maßnahmen in und für Rheinland-Pfalz.

3. Förderungsgrundsätze

Folgende Fördergrundsätze sind einzuhalten:

Die Maßnahmen müssen innovativ, beispielgebend und nachhaltig angelegt sein. Vorrangig gefördert werden sollen Kooperationsprojekte, bei denen verschiedene Träger gemeinsam ein Projekt entwickelt haben und Projekte, die der Kofinanzierung des Landes bedürfen, um Zugriff auf Bundes- oder EU-Mittel zu erhalten. Dabei sollen die Projekte in der Regel viele verschiedene Zielgruppen gemäß der Merkmale nach § 1 AGG im Blick haben.

4. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen von Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierungen. Eine Vollfinanzierung ist grundsätzlich nicht möglich.

5. Antragsverfahren

Der Antrag auf Landesförderung ist vor Projektbeginn durch den Maßnahmen-träger an das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV), Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz zu richten. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Projektbeschreibung
- Angaben zur Qualitätskontrolle, Evaluation und Nachhaltigkeit
- Finanzierungs- und Kostenplan
- Zeitplan

Die Bewilligung erfolgt durch das MFFJIV direkt gegenüber der/dem Maßnah-meträger/in. Den Verwendungsnachweis gem. Formblatt 2 hat die/der Maß-nahmeträger/in innerhalb von 6 Monaten (private Träger) bzw. 12 Monaten (kommunale Träger) nach Beendigung des Projektes gegenüber dem MFFJIV zu führen.